

Auch beim Grillen müssen Ihre Mieter Regeln beachten

Beachten Sie als Vermieter bitte, das Grillen spätestens in den Sommermonaten üblich ist und von Ihnen geduldet werden muss. Ein Verbot ist nur möglich, wenn es zu Beeinträchtigungen durch Rauch und Ruß kommt. Wird im Garten eine Grillparty gefeiert und dringt der entstehende Qualm in konzentrierter Weise in die Wohnräume eines Mitbewohners, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Diese kann mit einer Geldbuße durch die zuständige Ordnungsbehörde geahndet werden.

Wie oft im Jahr bzw. im Monat gegrillt werden darf, ist von den deutschen Gerichten nicht einheitlich entschieden worden. Zweimal grillen im Monat zwischen 17.00 und 22.00 Uhr im hinteren Teil des Gartens ist im Bezirk des Landgerichts Aachen zulässig. Viermal im Jahr ist das Grillen bis 24.00 Uhr im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg beanstandungslos möglich. Das Bonner Amtsgericht hingegen entschied, dass Grillen zwischen April und September höchstens einmal im Monat zulässig ist, wenn die Nachbarn vorher informiert wurden. Wenn möglich sollte anstatt einem Elektrogrill ein Holzkohlegrill genutzt werden.

Mein Tipp: Wenn Grillen unter Ihren Mietern für Unfrieden sorgt, vereinbaren Sie in Ihren Mietverträgen zukünftig ausdrücklich, dass nicht gegrillt werden darf. Für das Verbot auf Balkone zu grillen, hat die Rechtsprechung entschieden, dass Mieter sich daran halten müssen.